



 **Gemeinde Root**

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 23. Mai 2018, 19.30 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 23. Mai 2018, 19.30 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena

TRAKTANDEN

- 1 Jahresbericht 2017; Orientierung und Kenntnisnahme

- 2 Rechnung 2017 der Einwohnergemeinde:
 - 2.1 Kenntnisnahme von den Berichten der:
 - a) Revisionsstelle
 - b) Controlling-Kommission
 - 2.2 Genehmigung der:
 - a) Laufenden Rechnung
 - b) Investitionsrechnung
 - c) Bestandesrechnung
 - 2.3 Beschlussfassung über die Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung

- 3 Neukonzeption Friedhofanlage Root:
 - 3.1 Beschlussfassung über die Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 880'000.00
 - 3.2 Genehmigung des überarbeiteten Friedhof- und Bestattungsreglements

- 4 Verschiedenes, Umfrage:

Der Gemeinderat informiert über die folgenden Themen:

 - Vorstellung aktueller Infrastrukturprojekte der Gemeinde Root

Die diesen Traktanden zugrunde liegenden Akten können bei der Finanzverwaltung bzw. bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 18. Mai 2018 ihren politischen Wohnsitz in Root geregelt haben.

Diese Botschaft wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare sowie der detaillierte Auszug der Rechnung 2017 können unentgeltlich bei der Finanzverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.gemeinde-root.ch eingesehen werden.

Root, 12. April 2018

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher, *Gemeindepräsident*

André Wespi, *Geschäftsführer*

INHALT

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Traktanden	3
------------	---

TRAKTANDUM 1

Jahresbericht 2017	5
--------------------	---

TRAKTANDUM 2

Die Rechnung 2017 im Überblick	7
Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf	9
Finanzkennzahlen	10
Erläuterungen zur Rechnung 2017	12
Laufende Rechnung 2017 nach funktionaler Gliederung	15
Laufende Rechnung 2017 nach Artengliederung	18
Investitionsrechnung 2017 mit Kontrolle über Sonderkredite	21
Bestandesrechnung	22
Antrag und Verfügung des Gemeinderats	24
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung	25
Bericht der Controlling-Kommission	26

TRAKTANDUM 3

Neukonzeption Friedhofanlage Root: Beschlussfassung über die Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 880'000.00 Genehmigung des überarbeiteten Friedhof- und Bestattungsreglements	28
--	----

TRAKTANDUM 4

Verschiedenes, Umfrage	
------------------------	--

TRAKTANDUM 1

JAHRESBERICHT 2017

Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Jahresbericht über seine Geschäftstätigkeit. Dieser wird den Stimmberechtigten zusammen mit der Rechnung zur Kenntnisnahme vorgelegt und gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode. Der Gemeinderat informiert, ob und wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden. Er begründet Abweichungen gegenüber der Planung, weist auf veränderte Verhältnisse hin und schlägt die erforderlichen Massnahmen vor.

Ziel/Aufgabe	Zielerreichung, Begründung von Abweichungen	2015	2016	2017	2018	201x
2 Bildung						
Aufgrund der Schulraumplanung sind auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am Standort Oberfeld in einem Erweiterungsbau eine Kindergarten- und zwei Primarschulabteilungen zu realisieren.	Die Bauarbeiten verlaufen termingerecht, sodass der Erweiterungsbau auf Beginn des Schuljahres 2018/19 in Betrieb genommen werden kann.	S/P	W	W	A	
Die Entwicklung der Kindergartenschüler lässt darauf schliessen, dass auf das Schuljahr 2017/18 eine 6. Abteilung eröffnet werden muss.	Die Anzahl der Kindergartenschüler erforderte tatsächlich die Eröffnung einer 6. Abteilung. Diese befindet sich im 1. Obergeschoss im Gebäude Wilweg 3.			S	A	
Einführung des Lehrplans 21 mit der Implementierung neuer Lehrmittel und des Schwimmunterrichts.	Die Umsetzung in der Kindergarten- und Primarstufe wurde im Schuljahr 2017/18 gestartet. Der Schwimmunterricht kann im Hallenbad Schmiedhof in Ebikon durchgeführt werden.			S	W	A
Die heute autonom geführten Musikschulen Buchrain, Ebikon und Root sind bis 2017 zur Musikschule Rontal zusammenzuführen.	Die Musikschule Rontal hat auf Beginn des Schuljahres 2017/18 den Betrieb aufgenommen. Die Zusammenführung der autonomen Musikschulen im Rontal konnte erfolgreich abgeschlossen werden.	W	W	A		
Im Sinne der frühen Förderung soll der Spielgruppenbetrieb in das Bildungsangebot der Gemeinde integriert werden.	Die Integration konnte auf Beginn des Schuljahres 2017/18 vollzogen werden. Das Spielgruppenlokal befindet sich im Gebäude Wilweg 3.		S	A		
3 Kultur und Freizeit						
Die Weihnachtsbeleuchtung wird gemäss dem genehmigten Konzept «it's magic» komplett umgesetzt.	Im Rahmen des Konzepts konnten weitere Standorte realisiert werden. Die letzte Erweiterung soll nach Fertigstellung im Bereich der Überbauung Rössli erfolgen.		S	W	A	
Von Honau bis nach Ebikon wird entlang des Rooterberges ein durchgehender Wanderweg erstellt.	Das Gemeinschaftswerk der Rontaler Gemeinden steht vor der Vollendung. Der Höhenweg von Honau bis nach Luzern wird am Sonntag, 6. Mai 2018 feierlich eröffnet.		S	W	A	
5 Soziale Wohlfahrt						
Im Rahmen einer vierjährigen Projektphase können erwerbstätige Erziehungsberechtigte ab dem Schuljahr 2013/14 Betreuungsgutscheine beanspruchen.	Nach Ablauf der Projektphase und dem entsprechenden Wirkungsbericht haben die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017 beschlossen, weiterhin Betreuungsgutscheine abzugeben.	W	W	A		
Die von der Arbeitsgruppe «Frühe Förderung» beantragten Massnahmen prüfen und gegebenenfalls umsetzen.	Das Gesamtkonzept «Frühe Förderung» wurde vom Gemeinderat verabschiedet. Die Projekte «Munterwegs» und «Schlüsselpersonen» wurden erfolgreich gestartet. Für die aufsuchende Mütter- und Väterberatung wurde eine neue Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Ebikon abgeschlossen.		S	W	A	

TRAKTANDUM 2

DIE RECHNUNG 2017 IM ÜBERBLICK

1. Laufende Rechnung

a) Ergebnis

Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'521'393.67 ab. Dieses Ergebnis ist um CHF 1'798'493.67 besser als veranschlagt.

b) Begründung des Ergebnisses

Dieses gegenüber dem Voranschlag bessere Ergebnis konnte erzielt werden, weil der budgetierte Gesamtaufwand um CHF 313'700.00 nicht beansprucht werden musste und der Gesamtertrag um CHF 1'484'800.00 höher ausfiel. Beim Ertrag ist allerdings die Auflösung des vorfinanzierten Steuerrabatts von CHF 968'600.00 enthalten.

Mit dem effektiv bezogenen Steuerfuss von 1,80 Einheiten wurde demnach im Rechnungsjahr 2017 ein um CHF 829'900.00 besseres Ergebnis erzielt. In den einzelnen Verwaltungsabteilungen resultierten folgende Abweichungen:

Nettoaufwand (+), Nettoertrag (-) vor Abschluss	Rechnung 2017	Voranschlag 2017	Abweichung
0 Allgemeine Verwaltung	1'796'875.86	1'797'800.00	-924.14
1 Öffentliche Sicherheit	438'876.55	608'400.00	-169'523.45
2 Bildung	6'542'930.44	6'714'100.00	-171'169.56
3 Kultur und Freizeit	461'746.24	440'900.00	20'846.24
4 Gesundheit	1'326'361.45	1'280'600.00	45'761.45
5 Soziale Wohlfahrt	4'544'999.85	4'929'000.00	-384'000.15
6 Verkehr	981'400.95	1'073'300.00	-91'899.05
7 Umwelt und Raumordnung	222'975.75	256'700.00	-33'724.25
8 Volkswirtschaft	-892'031.12	-917'800.00	25'768.88
9 Finanzen und Steuern	-16'945'529.64	-15'905'900.00	-1'039'629.64
Ergebnis	-1'521'393.67	277'100.00	-1'798'493.67

c) Verbuchung des Ertragsüberschusses

Gestützt auf § 89 Abs. 2 des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat, den Ertragsüberschuss als Einlage in das Eigenkapital zu verwenden.

2. Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung ist eine Nettoinvestitionszunahme von CHF 2'236'652.30 zu verzeichnen. Diese ist rund CHF 575'900.00 tiefer als veranschlagt. Sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen fallen dabei tiefer aus. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Rechnungsjahr 53,8 %.

3. Bestandesrechnung

Die Bestandesrechnung schliesst per 31.12.2017 mit Aktiven und Passiven von je rund CHF 42,1 Mio. ab. Die Bilanzsumme hat gegenüber der Eingangsbilanz um 2,2 % abgenommen. Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) der Einwohnergemeinde beträgt Ende 2017 CHF 12'471'495.01 oder CHF 2'585.00 pro Einwohner.

Ziel/Aufgabe	Zielerreichung, Begründung von Abweichungen	2015	2016	2017	2018	201x
Einwohnerinnen und Einwohner sollen im Alter möglichst lange selbständig und sicher in ihrer Wohnung leben können. Dem Grundsatz «ambulant vor stationär» soll Rechnung getragen werden.	In der Überbauung Rössli wurde zusammen mit der Grundeigentümerin und der Stiftung Alterssiedlung Root ein Wohnangebot mit Dienstleistungen erarbeitet. Die Bauarbeiten verlaufen termingerecht.	S	W	W	A	
6 Verkehr Das Quartier Oberfeld/Wies soll zeitgemäss erschlossen werden.	Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 17.05.2017 einem Sonderkredit für die Verbreiterung und Sanierung der Wiesstrasse zugestimmt. Das mit dem Kantonsstrassenprojekt koordinierte Projekt ist zurzeit durch eine Einsprache blockiert.		S	W	A	
7 Umwelt und Raumordnung Das Siedlungsgebiet ist vor Hochwasser zu schützen.	Für das beim Geissbach bestehende Schutzdefizit wird ein Vorprojekt erarbeitet. Dieses umfasst im Wesentlichen das Einlaufbauwerk im Gebiet Wilmsberg. Der Regierungsrat hat den Ausbau des Wilbachs, 2. Etappe, bewilligt. Der erforderliche Kredit wurde vom Kantonsrat freigegeben. Der Baustart erfolgt im Frühjahr 2018.		S	W	W	A
Die Ortsplanung ist aufgrund verschiedener Erfordernisse zu revidieren.	Auf der Grundlage des Räumlichen Entwicklungskonzepts REK (Siedlungsleitbild) wurden die kommunalen Richt- und Nutzungspläne sowie das Bau- und Zonenreglement erstellt und an das bereits revidierte kantonale Bau- und Planungsgesetz angepasst. Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde im April 2017 durchgeführt. Aufgrund ständig höherer übergeordneter Ansprüche von Bund und Kanton hat sich die öffentliche Auflage leicht verzögert.	S	W	W	A	
Qualitative Zentrumsentwicklung an der Bahnhofstrasse Nord.	Anlässlich der Urnenabstimmung vom 10.12.2017 haben die Stimmberechtigten dem Erwerb von vier Grundstücken an der Bahnhofstrasse zugestimmt. Über die Motivation und die Hintergründe gibt die entsprechende Botschaft Auskunft.	W	W	W	A	
9 Finanzen und Steuern Für die überbauten Liegenschaften des Finanzvermögens wird eine Masterplanung erarbeitet.	Über die Liegenschaften «ehemalige Kaplanei» und «Salzlädeli» wurde je eine Bauanalyse erstellt. Diese geben Auskunft über die künftigen Nutzungsmöglichkeiten und den entsprechenden Investitionsbedarf.			S	A	
Das Ergebnis der Laufenden Rechnung 2016 ist nachhaltig zu verwenden.	Der Gemeinderat hat am 09.03.2017 beantragt, für die Jahre 2017 und 2018 einen Steuerrabatt von je 3/20 Einheiten zu gewähren, die bestehende Vorfinanzierung «Infrastrukturaufgaben» zu äufnen sowie zusätzliches Eigenkapital zu bilden. Die Gemeindeversammlung vom 17.05.2017 hat diese Verwendung einstimmig gutgeheissen.			S	A	

P = Planung S = Start W = Weiterführung A = Abschluss

Antrag des Gemeinderats

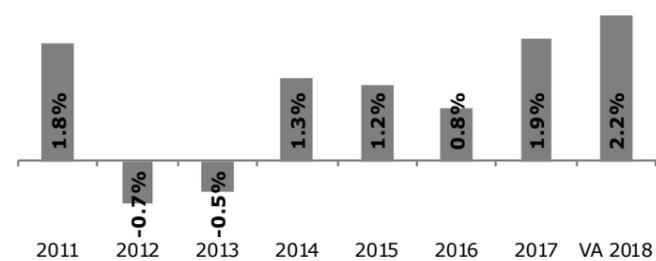
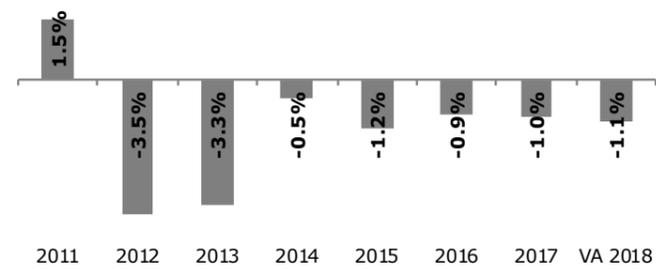
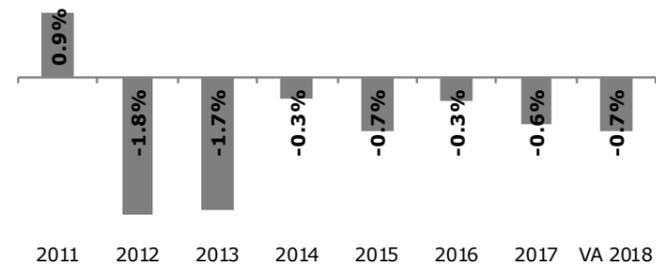
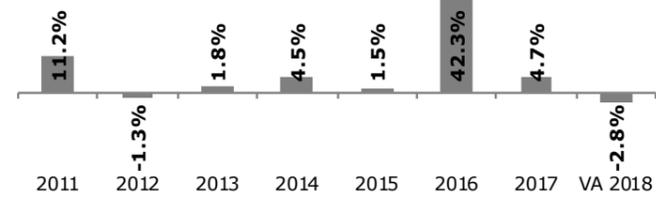
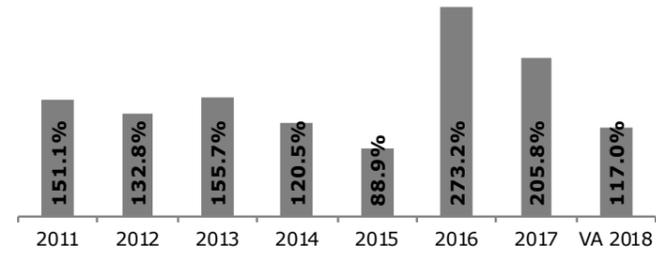
Der Jahresbericht 2017 sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.



ERGEBNISSE, FINANZIERUNG, MITTELBEDARF

	<i>Rechnung 2017</i>		<i>Voranschlag 2017</i>		<i>Rechnung 2016</i>	
	<i>Aufwand Ausgaben</i>	<i>Ertrag Einnahmen</i>	<i>Aufwand Ausgaben</i>	<i>Ertrag Einnahmen</i>	<i>Aufwand Ausgaben</i>	<i>Ertrag Einnahmen</i>
Ergebnisse						
Laufende Rechnung (LR)						
Total Aufwand/Ertrag	27'670'484	29'191'878	27'984'200	27'707'100	32'748'893	44'460'815
Ertragsüberschuss	1'521'394				11'711'922	
Aufwandüberschuss				277'100		
Investitionsrechnung (IR)						
Total Ausgaben/Einnahmen	2'503'349	266'697	3'129'100	316'500	5'360'630	570'159
Nettoinvestitions-Zunahme		2'236'652		2'812'600		4'790'471
Nettoinvestitions-Abnahme						
	Mitteler- wendung	Mittel- herkunft	Mitteler- wendung	Mittel- herkunft	Mitteler- wendung	Mittel- herkunft
Finanzierung						
Nettoinvestitions-Zunahme	2'236'652		2'812'600		4'790'471	
Nettoinvestitions-Abnahme						
Ertragsüberschuss LR		1'521'394				11'711'922
Aufwandüberschuss LR			277'100			
Abschreibungen (ohne DS 999):						
– auf Verwaltungsvermögen (331/332)		633'485		637'200		538'143
– auf Bilanzfehlbetrag (333)						
Einlagen (ohne DS 999):						
– in Spezialfinanzierungen (380)		232'846		189'800		204'149
– in Spezialfonds (384)						
– in Vorfinanzierungen (385)						5'500'000
Entnahmen:						
– aus Spezialfinanzierungen (480)	211'036		221'100		171'177	
– aus Spezialfonds (484)	4'240				9'919	
– aus Vorfinanzierungen (485)	968'600				139'405	
Finanzierungsüberschuss						12'843'241
Finanzierungsfehlbetrag (der Verwaltungsrechnung)		1'032'803		2'483'800		
Mittelbedarf/Mittelüberschuss						
Finanzierungsüberschuss						12'843'241
Finanzierungsfehlbetrag	1'032'803		2'483'800			
Kreditrückzahlungen						5'500'000
Veränderungen im Finanzvermögen:						
– Neuanlagen	176'866		130'000		1'164'125	
– Wertvermehrender Aufwand	180'619				275'898	
– Auflösung von Anlagen (Buchwert)						2'250'776
– Abschreibungen auf Finanz- vermögen (330) (ohne DS 999)		327'306		231'000		188'024
Gesamter Mittelbedarf		1'062'982		2'382'800		
Gesamter Mittelüberschuss						8'342'019

FINANZKENNZAHLEN



Selbstfinanzierungsgrad (im 5-Jahres-Durchschnitt)

Er zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden.
Er sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen.

Selbstfinanzierungsanteil

Er zeigt, welcher Anteil des gesamten Ertrags geldwirksam zur Finanzierung von Investitionen und/oder Schuldentilgung verwendet werden kann.
Er sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen.

Zinsbelastungsanteil I

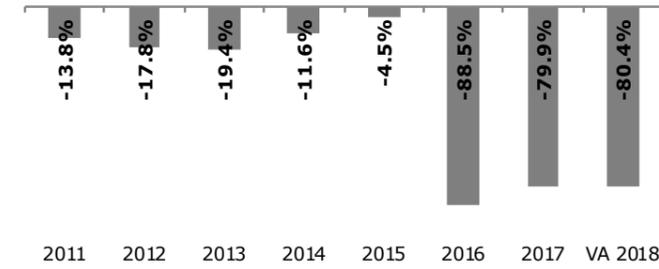
Er drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.
Er sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Zinsbelastungsanteil II

Er drückt aus, welcher Anteil des Ertrags der Gemeindesteuern, zu- resp. abzüglich Finanzausgleich, zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.
Er sollte 6 Prozent nicht übersteigen.

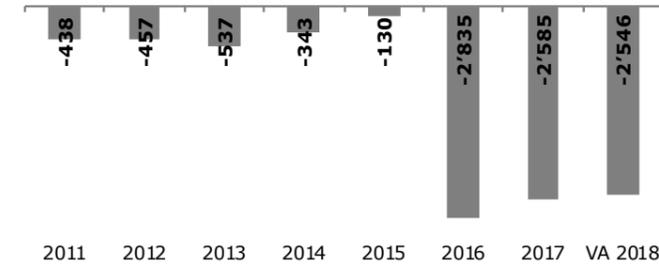
Kapitaldienstanteil

Er drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.
Er sollte 8 Prozent nicht übersteigen.



Verschuldungsgrad

Er zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern, zu resp. abzüglich Finanzausgleich.
Er sollte 120 Prozent nicht übersteigen.



Nettoschuld pro Einwohner

Sie stellt die ungedeckte Schuld dar (Fremdkapital; Abt. 20 abzgl. Finanzvermögen; Abt. 10).

Ergänzende Bemerkungen

Die Werte des Jahres 2018 basieren auf dem Voranschlag dieses Jahres. Im Weiteren beruht die Berechnung des Verschuldungsgrads sowie der Nettoschuld pro Einwohner auch auf Werten der Bestandesrechnung. Es handelt sich dabei um die letzten bekannten Bestände per 31.12.2017.

Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 80 % sowie ein Selbstfinanzierungsanteil unter 10 % können akzeptiert werden, wenn die Pro-Kopf-Verschuldung unter dem kantonalen Mittel liegt. Dieses liegt zurzeit bei CHF 1'970.00 pro Einwohner (letzte von lustat, Statistik Luzern, publizierte Zahl).

ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNG 2017

Laufende Rechnung

0 Allgemeine Verwaltung

020 Gemeindeverwaltung

In der Gemeindeverwaltung befinden sich physische und digitale Daten unstrukturiert auf verschiedenen Datenträgern. Mit einer digitalen Geschäftsverwaltung (GEVER) sollen diese beiden Datenwelten wieder vereint werden. Die Beschaffung der entsprechenden Software war nicht veranschlagt. Ein Teil der Lizenzkosten musste jedoch bezahlt werden.

Im Hinblick auf die Ablösung der Server im Jahr 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, vorgängig eine ICT-Strategie auszuarbeiten, die grundlegende Fragen beantwortet. Die Kosten für die externe Begleitung waren nicht budgetiert.

1 Öffentliche Sicherheit

100 Vormundschaftswesen

Das auf 2016 eingeführte Finanzierungsmodell des Mandatszentrums KES Luzern-Land hat in der zweijährigen Übergangszeit eine Entlastung unserer Rechnung zur Folge. Diese ist darin begründet, dass die direkten Dienstleistungen jeweils erst im Anschluss an den rechtskräftigen KESB-Entscheid fakturiert werden. Ab 2018 dürfte die Belastung wieder ansteigen.

140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

Die erfreuliche Entwicklung des Feuerwehrsteuer-Ertrags sowie der gegenüber dem Voranschlag tiefere Beitrag an die Regionale Feuerwehr Root ermöglichten anstelle einer Entnahme die Einlage von CHF 20'500.00 in die Spezialfinanzierung.

2 Bildung

200 Kindergarten

Aufgrund der Anmeldungen musste die sechste Kindergarten-Abteilung im Schuljahr 2017/18 eröffnet werden. Der Kindergarten befindet sich im 1. Obergeschoss am Wilweg 3, womit dieses Gebäude bereits wieder ausgelastet ist.

214 Musikschule

Der Beitrag an die Musikschule Rontal für fünf Monate konnte im Voranschlag mangels Erfahrungswerten lediglich geschätzt werden. Die effektive Belastung fällt rund CHF 32'700.00 höher aus. Andererseits beträgt unser Anteil an die regionale Musikschule Root für sieben Monate rund CHF 27'900.00 weniger als budgetiert.

217 Schulanlagen

Am 28. November 2017 haben die Stimmberechtigten einen Sonderkredit für Werterhaltungsmassnahmen bei den Schulanlagen, Teil 2, bewilligt. Damit mit den Arbeiten spätestens in den Osterferien 2018 begonnen werden konnte, musste die Planung und Vorbereitung 2017 erfolgen. Dafür enthielt der Voranschlag keinen Kredit, was entsprechende Mehrkosten auslöste. Im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Glassammelstelle bei der Turnhalle Widmermatte wurden Anpassungsarbeiten bei den Aussenanlagen der Schule notwendig. Die entsprechenden Kosten waren nicht budgetiert.

290 Übriges Bildungswesen

Seit dem Schuljahr 2017/18 ist die Spielgruppe im Sinne der frühen Förderung Teil des Bildungsangebots der Gemeinde. Erfreulicherweise können vier Gruppen geführt werden, budgetiert waren drei. Überdies fielen mit dem Bezug des neuen Spielgruppenraums im Wilweg 3 nicht veranschlagte Kosten an.

3 Kultur, Freizeit

300 Kulturförderung

Die Montage und Demontage der neuen Weihnachtsbeleuchtung durch den Werkdienst ist aufwändig und hat höhere Kosten als budgetiert verursacht.

340 Sport

Der fachgerechte Unterhalt des Rasens bei der Sportanlage Unterallmend hat nicht veranschlagte Mehrkosten ausgelöst. Überdies waren Ergänzungen beim Zaun vorzunehmen.

5 Soziale Wohlfahrt

500 AHV

Aufgrund des kantonalen Projekts «Leistungen und Strukturen II» werden erlassene Mindestbeiträge ab 2016 zur Hälfte der Gemeinde am Wohnsitz der Versicherten in Rechnung gestellt. Im Zeitpunkt der Budgetierung war diese Änderung noch nicht verabschiedet.

520 Krankenversicherung

Entgegen den vom Kanton gemeldeten Budgetzahlen fällt der Beitrag erfreulicherweise rund CHF 131'900.00 tiefer aus.

540 Jugendbetreuung

Der Budgetkredit für Betreuungsgutscheine wurde von den Bezüglern um rund CHF 33'100.00 nicht beansprucht. Die vierjährige Projektphase ging Ende Schuljahr 2016/17 zu Ende. Am 28. November 2017 beschlossen die Stimmberechtigten die definitive Einführung der Betreuungsgutscheine.

580 Allgemeine Fürsorge

Die Heimfinanzierungshilfe fällt gegenüber dem vom Kanton für den Voranschlag gemeldeten Beitrag um CHF 85'500.00 tiefer aus.

581 Gesetzliche Fürsorge

Der Aufwand für die wirtschaftliche Sozialhilfe hat gegenüber 2016 um 4,75 % abgenommen. Zudem konnten CHF 53'900.00 mehr Rückerstattungen als veranschlagt eingefordert werden.

582 Alimentenbevorschussung/Inkasso

Der Nettoaufwand für bevorschusste und einkassierte Alimente liegt CHF 50'000.00 über dem Voranschlag.

6 Verkehr

620 Öffentliche Strassen/Werkhof

Der Kredit für die Strassenentwässerung entlang des Grundstücks ALDI wurde nicht beansprucht. Entsprechend liegt der Nettoaufwand tiefer. Die gesamte Dorf- / Perlenstrasse soll entwässert werden, wofür im Voranschlag 2018 ein Investitionskredit von CHF 460'000.00 enthalten ist.

622 *Strassenbeleuchtung*
Beim Fussweg Dorfheim wurde die Beleuchtung erneuert. Die entsprechenden Kosten waren nicht budgetiert.

7 Umwelt, Raumordnung

715 *Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)*
Aufgrund des tieferen Aufwands und des höheren Ertrags können CHF 22'500.00 mehr als veranschlagt in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.

725 *Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)*
Die neue Glassammelstelle bei der Turnhalle Widmermatte konnte mit Mehrkosten von rund CHF 21'500.00 realisiert werden. Die Anlage bewährt sich bestens.
Die Reserven (Verpflichtung) der Spezialfinanzierung Abfall sind per Ende 2017 aufgebraucht, sodass die Grundgebühr auf 2019 angehoben werden muss.

750 *Gewässerverbauungen*
Im Zusammenhang mit den Hochwasserschäden vom Sommer 2015 wurden am Charenbach Sofortmassnahmen ausgeführt. Für diese Arbeiten gingen Bundes- und Kantonsbeiträge ein.

9 Finanzen, Steuern

900 *Gemeindesteuern*
Auf der Basis des effektiven Steuerbezugs von 1,80 Einheiten wurde der budgetierte Steuerertrag des Laufenden Jahres um 4,7 % übertroffen (Natürliche Personen: +0,5 %; Juristische Personen: +19,2 %). Der veranschlagte Steuerertrag früherer Jahre fiel um 13,1 % höher aus (Natürliche Personen: +5,9 %; Juristische Personen: +24,9 %). Ebenfalls über dem Voranschlag liegen die Quellensteuern (CHF 150'900.00) sowie der Eingang abgeschriebener Steuern (CHF 80'100.00).

Investitionsrechnung

620 *Öffentliche Strassen*
Der erforderliche Sonderkredit für die «Erschliessung Oberfeld» ist von den Stimmberechtigten noch nicht bewilligt. Entsprechend durfte der budgetierte Kostenanteil nicht belastet werden.

700 *Wasserversorgung*
Der veranschlagte Investitionsbeitrag an die Wasserversorgung Michaelskreuz musste noch nicht geleistet werden.

Anmerkungen zur Bestandesrechnung

Nachweis über Leasing-, Bürgschafts- und andere Eventualverpflichtungen sowie über zugesicherte Gemeindebeiträge:

1. Wesentliche Leasingverpflichtungen bestehen nicht.
2. Bürgschafts- und andere Eventualverpflichtungen bestehen nicht.
3. Gemeindebeiträge sind keine zugesichert.

LAUFENDE RECHNUNG NACH FUNKTIONALER GLIEDERUNG

Rechnung	Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Einwohnergemeinde Root		Rechnung 2017		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		29'191'877.73	29'191'877.73	27'984'200	27'984'200	44'460'815.23	44'460'815.23		
	0	2'202'515.46	405'639.60	2'203'800	406'000	2'247'687.65	453'831.48		
			1'796'875.86		1'797'800		1'793'856.17		
	011	59'397.35		54'300		60'311.45			
	012	377'457.40	2'246.35	373'500		483'098.50			
	020	1'720'536.71	391'393.25	1'727'700	394'000	1'631'625.50	444'663.48		
	090	45'124.00	12'000.00	48'300	12'000	72'652.20	7'200.00		
	1	1'129'199.00	690'322.45	1'137'310	764'700	1'054'748.40	691'712.90		
			438'876.55		608'400		363'035.50		
	100	324'551.10		488'000		281'702.25			
	101	96'672.05	9'323.05	99'400	7'700	59'724.35	7'180.65		
	102		1'975.00		10'000		750.30		
	103	4'233.55		4'000		3'273.55	15'648.00		
	106	1'045.00	24'700.00	3'000	17'000	1'305.60	12'550.00		
	140	276'379.25	276'379.25	309'500	309'500	271'427.30	271'427.30		
	145	361'865.80	361'865.80	415'900	415'900	369'746.95	369'746.95		
	150		110.00						
	151	156'111.00	3'871.00	152'000	4'600	151'666.60	4'490.45		
	160	48'841.25	12'098.35	38'100		52'401.80	9'919.25		
	2	11'261'614.69	4'718'684.25	11'270'900	4'556'800	11'106'456.40	4'808'422.35		
			6'542'930.44		6'714'100		6'298'034.05		
	200	800'177.23	354'246.95	752'600	323'600	634'670.70	251'917.20		
	210	3'121'773.10	1'257'056.55	3'190'100	1'223'700	3'116'512.45	1'265'563.05		
	213	2'843'721.06	2'261'326.30	2'879'900	2'237'800	2'915'202.07	2'110'197.25		
	214	235'135.70		230'300		207'314.65			
	215	353'105.60	353'105.60	389'000	389'000	629'782.55	629'782.55		
	216	219'687.15	69'636.15	226'700	50'000	215'414.10	39'692.50		
	217	1'196'005.71	1'000	1'093'500	50'000	1'001'183.10	201'89.65		
	218	709'231.85	253'765.85	741'100	226'400	644'967.90	371'975.35		
	219	747'815.19	154'031.85	731'500	94'300	782'649.18	119'104.80		
	220	678'378.75		674'800		664'251.10			
	250	315'000.00		345'000		285'000.00			
	290	41'583.35	15'514.00	16'400	12'000	9'508.60			
	3	512'979.69	51'233.45	449'400	8'500	579'925.40	79'433.50		
			46'1746.24		440'900		500'491.90		
	300	214'029.99	28'346.95	166'300		219'533.60	22'486.40		

Rechnung

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Einwohnergemeinde Root	Rechnung 2017		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
320	Massenmedien	34'322.85		33'600		32'988.40	
330	Öffentliche Anlagen, Wandenwege	85'339.70	15'130.50	92'000		119'962.80	48'714.10
340	Sport	173'284.30	6'500.00	151'400	6'500	207'010.60	6'500.00
350	Übrige Freizeitgestaltung	6'002.85	1'256.00	6'100	2'000	420.00	1'733.00
4	Gesundheit	1'329'117.25	2'755.80	1'282'100	1'500	1'233'054.75	5'212.15
	Nettoergebnis		1'326'361.45		1'280'600		1'227'842.60
410	Pflegeheime	1'014'392.15		974'500		917'133.50	
440	Krankenpflege	281'050.70		275'800		286'031.25	3'192.00
450	Krankheits- und Suchtbekämpfung		2'755.80	2'000	1'500		
460	Schulgesundheitsdienst	30'803.90		26'600		27'034.50	2'020.15
490	Übriges Gesundheitswesen	2'870.50		3'200		2'855.50	
5	Soziale Wohlfahrt	5'434'207.40	889'207.55	5'745'700	816'700	5'527'027.30	994'551.66
	Nettoergebnis		4'544'999.85		4'929'000		4'532'475.64
500	AHV	10'136.85		22'500	10'000	6'167.55	9971.80
501	AHV-Zweigstelle	22'197.00	10'424.80	22'500	10'000	22'176.40	6'685.70
520	Krankenversicherung	263'584.20	11'527.80	395'900	4'300	347'253.10	
530	Ergänzungsleistungen	1'340'909.00		1'370'600		1'315'144.00	
531	Familienausgleichskasse	20'279.00		18'700	3'900	19'381.00	4'850.00
540	Jugendbetreuung	279'949.74	5'950.00	324'800	7'500	275'366.05	6'568.20
580	Allgemeine Fürsorge	1'126'769.95	10'613.00	1'208'800	7'500	1'134'995.30	870'085.21
581	Gesetzliche Fürsorge	1'739'716.16	746'936.95	1'835'000	707'000	1'826'511.60	87'934.45
582	Alimentenbevorschussung / Inkasso	236'239.60	91'959.25	168'300	74'000	185'034.50	84'566.30
583	Sozialamt	354'345.35	1'1795.75	360'600	10'000	352'082.15	
584	Arbeitslosenfürsorge	40'080.55		40'500		40'115.65	
589	Übriges					2'800.00	
6	Verkehr	1'147'281.70	165'880.75	1'232'500	159'200	1'236'573.50	161'758.70
	Nettoergebnis		981'400.95		1'073'300		1'074'814.80
620	Öffentliche Strassen / Werkhof	282'436.80	133'119.75	383'700	128'100	418'004.65	127'726.15
621	Schnee- / Glättebekämpfung	208'133.30	2'583.00	185'600	1'800	165'332.90	2'661.50
622	Strassenbeleuchtung	38'480.30		28'900		32'548.15	
650	Öffentlicher Verkehr	618'231.30	30'178.00	634'300	29'300	620'687.80	31'371.05
7	Umwelt, Raumordnung	1'826'035.25	1'603'059.50	1'684'700	1'428'000	1'644'453.55	1'540'558.15
	Nettoergebnis		222'975.75		256'700		103'895.40
715	Abwasserbeseitigung (Spez. Fin.)	1'023'456.50	1'023'456.50	985'200	985'200	1'066'270.40	1'066'270.40
725	Abfallbeseitigung (Spez. Fin.)	254'008.75	254'008.75	233'400	233'400	148'487.10	148'487.10
740	Bestattungswesen	109'602.00	97'900	97'900	2'500	101'967.30	2'100.60
745	Friedhof Root (Spezialfinanzierung)	199'240.15	199'240.15	169'000	169'000	172'648.75	172'648.75
750	Gewässerverbauungen	157'827.05	85'356.15	91'500		62'746.65	100'229.50

Rechnung

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Einwohnergemeinde Root	Rechnung 2017		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
770	Naturschutz	6'211.60		5'800		5'939.60	
780	Übriger Umweltschutz	33'417.95	7'423.20	33'700	6'500	27'714.60	6'126.55
785	Regionale Tierkörpersammelstelle	33'574.75	33'574.75	31'400	31'400	44'695.25	44'695.25
790	Raumordnung	8'696.50		36'800		13'983.90	
8	Volkswirtschaft	25'328.40	917'359.52	28'000	945'800	26'038.85	949'735.00
	Nettoergebnis	892'031.12		917'800		923'696.15	
800	Landwirtschaft	10'167.30	1'897.95	8'900	9'300	15'733.60	1'714.95
820	Jagd, Wildschadenverhütung	4'805.00	8'304.45	6'800	1'600	5'194.35	8'969.00
830	Kommunale / regionale Werbung	9'856.10	1'518.50	11'800	1'600	4'610.90	1'500.00
840	Industrie, Gewerbe, Handel	500.00	905'638.62	500	934'900	500.00	937'551.05
860	Energie						
9	Finanzen, Steuern	4'323'598.89	19'747'734.86	2'714'000	18'897'000	19'804'849.43	34'775'599.34
	Nettoergebnis	15'424'135.97		16'183'000		14'970'749.91	
900	Gemeindesteuern	296'379.70	16'341'213.18	234'000	15'250'000	168'527.56	15'280'791.45
901	Andere Steuern	2'409.80	913'079.70	2'000	940'000	3'593.20	2'477'643.10
920	Finanzausgleich		484'924.00		485'000	41'660.00	258'608.00
940	Kapitaldienst	62'330.02	67'875.38	61'700	67'700	159'751.25	72'105.91
941	Liegenschaften Finanzvermögen	137'759.10	234'416.65	139'800	192'700	75'299.35	14'988'232.78
991	Abschreibungen	597'100.65	1'706'225.95	592'000	1'684'500	445'877.70	1'698'218.10
991	Allgemeine Personalkosten	1'706'225.95		1'684'500		1'698'218.10	
995	Vorfinanzierungen					5'500'000.00	
999	Abschluss	1'521'393.67			277'100	11'711'922.27	

LAUFENDE RECHNUNG NACH ARTENGLIEDERUNG

Rechnung	Nummer	Artengliederung Einwohnergemeinde Root	Rechnung 2017 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2017 Ertrag	Aufwand	Voranschlag 2017 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2016 Ertrag
	3	LAUFENDE RECHNUNG	29'191'877.73		29'191'877.73		27'984'200	44'460'815.23	44'460'815.23
		AUFWAND	29'191'877.73		29'191'877.73		27'984'200	44'460'815.23	
	30	Personalaufwand	11'127'104.44		11'188'800		11'188'800	11'170'589.70	
	300	Behörden, Kommissionen und Richter	226'520.50		233'600		233'600	333'080.65	
	301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	2'705'995.60		2'661'600		2'661'600	2'579'174.45	
	302	Löhne der Lehrkräfte	6'336'273.65		6'385'100		6'385'100	6'387'287.15	
	303	Sozialversicherungsbeiträge	685'340.20		667'900		667'900	683'031.10	
	304	Personenversicherungsbeiträge	924'991.70		926'700		926'700	924'494.40	
	305	Unfall- und Krankenversicherung	95'894.05		89'900		89'900	90'692.60	
	306	Dienstkleider	16'550.80		28'000		28'000	19'548.75	
	308	Entschädigungen für temp. Arbeitskräfte	25'554.75		28'000		28'000	29'103.65	
	309	Übriger Personalaufwand	109'983.19		168'000		168'000	124'176.95	
	31	Sachaufwand	3'525'166.92		3'321'200		3'321'200	3'204'344.60	
	310	Büro- und Schulmaterialien, Drucks	292'229.61		298'500		298'500	295'103.76	
	311	Anschaffung von Mobilien	440'397.41		430'300		430'300	542'028.57	
	312	Wasser, Energie, Heizmaterialien	174'839.65		170'800		170'800	159'808.10	
	313	Verbrauchsmaterialien	153'983.85		181'500		181'500	148'435.65	
	314	Baulicher Unterhalt durch Dritte	1'102'345.41		1'003'300		1'003'300	1'004'304.05	
	315	Übriger Unterhalt durch Dritte	142'696.42		162'400		162'400	97'323.07	
	316	Mieten, Pachten, Benutzungskosten	113'692.30		125'700		125'700	124'057.00	
	317	Spesenentschädigungen	55'393.00		55'900		55'900	45'054.20	
	318	Dienstleistungen, Honorare	1'029'099.22		870'900		870'900	767'883.80	
	319	Übriger Sachaufwand	20'490.05		21'900		21'900	20'346.40	
	32	Passivzinsen	74'518.53		83'400		83'400	87'077.85	
	320	Laufende Verpflichtungen	507.65		100		100	87.20	
	322	Langfristige Schulden	60'000.00		60'000		60'000	67'322.90	
	329	Übrige	14'010.88		23'300		23'300	19'667.75	
	33	Abschreibungen	960'791.47		868'200		868'200	726'166.76	
	330	Finanzvermögen	327'306.27		231'000		231'000	188'024.06	
	331	Verwaltungsvermögen, vorgeschrieben	63'1847.20		637'200		637'200	468'714.80	
	332	Verwaltungsvermögen, zusätzlich	1'638.00					69'427.90	
	34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	700.60		3'000		3'000	43'531.25	
	340	Einnahmehanteile für Gemeinden	700.60		3'000		3'000	1'871.25	
	341	Beiträge an den Kanton						41'660.00	

Rechnung	Nummer	Artengliederung Einwohnergemeinde Root	Rechnung 2017 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2017 Ertrag	Aufwand	Voranschlag 2017 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2016 Ertrag
	35	Entschädigung an Gemeinwesen	1'706'201.90		1'978'500		1'978'500	1'651'609.75	
	351	Kanton	315'000.00		345'000		345'000	287'800.00	
	352	Gemeinden	1'391'201.90		1'633'500		1'633'500	1'363'809.75	
	36	Eigene Beiträge	8'266'018.15		8'595'600		8'595'600	8'296'003.25	
	360	Bund	10'053.90					8'454.00	
	361	Kanton	3'916'979.10		4'172'900		4'172'900	3'941'009.55	
	362	Gemeinden	371'737.35		412'700		412'700	384'661.70	
	363	Eigene Anstalten	477'078.65		550'400		550'400	534'205.55	
	364	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	960'025.35		922'800		922'800	900'356.40	
	365	Private Institutionen	413'360.94		357'800		357'800	369'523.70	
	366	Private Haushalte	2'116'782.86		2'179'000		2'179'000	2'157'792.35	
	38	Einlagen in Eigenfinanzierung/Stiftungen	1'754'239.77		189'800		189'800	17'416'070.82	
	380	Spezialfinanzierungen, Spezialfonds	232'846.10		189'800		189'800	204'148.55	
	385	Einlage Vorfinanzierungen						11'485'600.00	
	389	Ertragsüberschuss	1'521'393.67					5'726'322.27	
	39	Interne Verrechnungen	1'777'135.95		1'755'700		1'755'700	1'865'421.25	
	391	Verrechnete Leistungen	297'19.00		29'800		29'800	29'719.00	
	394	Verrechneter Personalaufwand	4'1191.00		41'400		41'400	44'720.25	
	395	Anteil Soziallasten	1'706'225.95		1'684'500		1'684'500	1'698'218.10	
	396	Verrechnete Zinsen						92'763.90	
	4	ERTRAG	29'191'877.73		29'191'877.73		27'984'200	44'460'815.23	
	40	Steuern	16'181'908.08		16'073'100		16'073'100	17'623'760.45	
	400	Einkommens- und Vermögenssteuern	15'267'842.43		15'132'000		15'132'000	15'145'379.50	
	402	Grundsteuern	64'800.00		64'000		64'000	63'475.00	
	403	Grundstücksgewinnsteuern	265'287.45		475'000		475'000	1'386'854.70	
	404	Handänderungssteuern	51'1738.50		355'000		355'000	827'258.65	
	405	Erbschafts- und Schenkungssteuern	45'561.20		20'000		20'000	173'837.25	
	406	Besitz- und Aufwandsteuern	26'678.50		27'100		27'100	26'955.35	
	41	Regalien und Konzessionen	913'159.62		943'100		943'100	946'518.05	
	410	Konzessionen und Jagdpachtzinsen	913'159.62		943'100		943'100	946'518.05	
	42	Vermögenserträge	352'786.58		313'600		313'600	15'075'519.39	
	420	Banken						7.25	
	421	Guthaben	35'242.25		35'600		35'600	35'167.55	
	423	LS-Erträge des Finanzvermögens	185'048.00		162'900		162'900	149'740.15	
	424	Buchgewinne	18'000.00					14'808'723.63	

Rechnung

Nummer	Artengliederung Einwohnergemeinde Root	Rechnung 2017		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
425	Zinsen des Verwaltungsvermögens		67'696.00		67'700		68'679.00
427	LS-Erträge des Verwaltungsvermögens		46'800.00		47'400		13'200.00
429	Übrige Vermögenserträge		0.33				1.81
43	Entgelte		3'011'424.55		2'701'000		3'115'607.83
430	Ersatzabgaben		275'419.35		257'000		267'687.85
431	Gebühren für Amtshandlungen		201'589.60		233'500		255'028.03
433	Schulgelder		209'604.05		190'700		278'132.25
434	Anderer Ben.gebühren, Dienstleistungen		1'138'135.55		1'110'300		1'048'024.99
435	Verkäufe		8'525.70		2'600		3'753.10
436	Rückstellungen		1'102'376.55		822'900		1'156'395.36
437	Bussen		71'200.00		84'000		104'125.00
438	Eigenleistungen für Investitionen		4'573.75				2'461.25
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		484'924.00		485'000		258'608.00
444	Kantonsbeiträge		484'924.00		485'000		258'608.00
45	Rückerstattungen an Gemeinwesen		1'941'825.30		1'976'900		1'871'585.75
450	Bund		110.00				
451	Kanton		61'347.30		74'400		104'391.75
452	Gemeinden		1'880'368.00		1'902'500		1'767'194.00
46	Beiträge für eigene Rechnung		3'344'838.10		3'237'600		3'383'292.85
460	Bund		53'246.85		6'500		66'569.00
461	Kanton		2'805'712.60		2'659'700		2'746'518.30
462	Gemeinden				20'000		
463	Eigene Anstalten		477'078.65		550'400		534'205.55
469	Uebrig		8'800.00		1'000		36'000.00
48	Entnahmen aus Spezialfinanz'g + Stiftung		1'183'875.55		498'200		320'501.66
480	Spezialfinanzierungen, Spezialfonds		211'035.60		221'100		171'177.31
484	Entnahmen aus Spezialfonds		4'239.95				9'919.25
485	Entnahmen aus Vorfinanzierungen		968'600.00				139'405.10
489	Aufwandüberschuss				277'100		
49	Interne Verrechnungen		1'777'135.95		1'755'700		1'865'421.25
491	Verrechnete Mieten		29'719.00		29'800		29'719.00
494	Verrechneter Personalaufwand		41'191.00		41'400		44'720.25
495	Aufteilung Soziallasten						
496	Verrechnete Zinsen		1'706'225.95		1'684'500		1'698'218.10
							92'763.90

INVESTITIONSRECHUNG UND VORANSCHLAG MIT KONTROLLE ÜBER SONDERKREDITE

	Beschluss- datum	Brutto- kredit	beansprucht bis 31.12.16	Voranschlag 2017	Rechnung 2017		Kreditkontrolle beansprucht bis 31.12.17 ab 1.1.2018	Bemerkungen
					Ausgaben CHF	Einnahmen CHF		
145 Regionale Feuerwehr Root								
506.02	Materialtransporter; Ersatz			214'500	241'479			
506.03	Atemschutz-Fahrzeug; Ersatz			168'600	166'541			
661.02	GVL-Beiträge für Fahrzeuge			-116'500		116'463		
669.00	Übrige Beiträge			0		2'500		
217 Schulanlagen								
503.08	SA Oberfeld; Ausführung Erweiterung	3'700'000	54'282	1'500'000	1'600'599		1'654'881	2'045'119
503.17	SA; Werterhaltungsarbeiten, Teil 2	1'200'000	0		0		0	1'200'000
506.03	SA Dorf; Schulmobiliar; Ersatz			176'000	169'028			
300 Kulturförderung								
565.01	Beitrag Restaurierung Rössli	600'000	0	0	0		0	600'000
620 Öffentliche Strassen								
501.03	Wiesstrasse; Verbreiterung/Sanierung	650'000	6'622	0	6'938		13'560	636'440
501.18	Erschliessung Oberfeld; Ausführung	1'900'000	0	700'000	0		0	338'000
506.03	Kommunalfahrzeug; Ersatz			170'000	156'000		0	1'900'000
622 Strassenbeleuchtung								
501.01	Erneuerung Leuchten			0	1'609			
700 Wasserversorgung								
565.00	WV Michaelskreuz; Beitrag	300'000	0	150'000	0		0	300'000
715 Abwasserbeseitigung								
501.07	D4; Entlastungsleitung	338'000	0	0	0		0	338'000
501.08	Michaelskreuz; Leitungsanierung		0	0	1'638		1'638	-1'638
610.00	Kanalisationsanschlussgebühren			-200'000		85'578		
745 Friedhof								
501.02	Friedhofanlage; Neukonzeption	880'000	0	0	0		0	880'000
790 Raumordnung								
581.01	REK und Ortsplanungsrevision Zusatzkredit	300'000 265'000	254'914	50'000	159'517		414'431	150'569
669.01	Ortplanungsrevision; Beiträge			0		62'156		
999 Abschluss								
590.00	Passivierte Einnahmen			-316'500	266'697			
690.00	Aktivierete Ausgaben			3'129'100		2'503'349		
Total				2'812'600	2'770'045	2'770'045		
Nettoinvestitionszunahme					2'236'652			

BESTANDESRECHNUNG

Konto	Bestandesrechnung Zusammenzug Einwohnergemeinde Root	01. Januar 2017	Veränderung Zuwachs	31. Dezember 2017
1	AKTIVEN	43'062'185.54	84'706'650.19	42'111'791.49
10	FINANZVERMÖGEN	26'667'253.84	82'202'784.35	24'053'158.80
100	Flüssige Mittel	8'310'920.87	66'055'340.73	10'905'374.88
1000	Kasse	1'882.75	60'808.55	2'600.45
1001	Post	4'884'936.91	19'286'257.53	9'647'244.70
1002	Banken	3'424'101.21	46'708'274.65	1'255'529.73
101	Guthaben	12'503'455.44	15'441'965.49	6'980'627.47
1011	Kontokorrente	45'309.53	47'927.70	38'274.49
1012	Ausstehende Steuern	6'251'565.36	5'808'376.99	5'419'554.59
1013	Rückerstattungen	8'734.95	13'671.00	7'597.35
1015	Andere Debitoren	1'197'845.60	4'571'989.80	1'515'201.04
1016	Festgelder	5'000'000.00	5'000'000.00	10'000'000.00
102	Anlagen	5'806'122.83	677'485.28	6'139'163.60
1021	Aktien	400'000.00		400'000.00
1023	Liegenschaften	5'402'501.65	677'484.95	57'39'163.60
1029	Uebrige Anlagen	3'621.18	0.33	3'621.51
103	Transitorische Aktiven	46'754.70	27'992.85	27'992.85
1030	Transitorische Aktiven	46'754.70	27'992.85	27'992.85
11	VERWALTUNGSVERMÖGEN	16'394'931.70	2'503'348.85	18'058'115.70
114	Sachgüter	14'456'618.70	2'343'831.70	16'073'493.70
1141	Tiefbauten	3'522'877.00	10'185.25	3'322'083.00
1143	Hochbauten	10'325'739.05	1'600'598.90	11'629'460.00
1146	Mobilien	608'002.65	733'047.55	1'121'950.70
115	Darlehen und Beteiligungen	1'692'403.00		1'666'842.00
1151	Kanton	1'692'403.00		1'666'842.00
117	Übrige aktivierte Ausgaben	245'910.00	159'517.15	317'780.00
1171	Planungen/Vermessungen	245'910.00	159'517.15	317'780.00
12	SPEZIALFINANZIERUNGEN		516.99	516.99
128	Vorschüsse		516.99	516.99
1280	Vorschüsse Spezialfinanzierung		516.99	516.99

Konto	Bestandesrechnung Zusammenzug Einwohnergemeinde Root	01. Januar 2017	Veränderung Zuwachs	31. Dezember 2017
2	PASSIVEN	43'062'185.54	86'692'972.80	42'111'791.49
20	FREMDKAPITAL	13'188'516.95	82'394'482.89	11'581'663.79
200	Laufende Verpflichtungen	9'729'265.30	81'939'396.49	8'186'390.44
2000	Kreditoren	9'646'290.05	24'202'057.74	8'093'721.19
2001	Depotgelder	110'570.00		110'570.00
2005	Durchgangskonto	3'440.45	44'054.00	11'364.40
2007	Abrechnungskonten		57'545'593.35	11'364.40
2009	Uebrige Verpflichtungen	-3'1035.20	147'691.40	-29'265.15
202	Langfristige Schulden	3'000'000.00		3'000'000.00
2022	Feste Darlehen	3'000'000.00		3'000'000.00
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	9'652.25	5'487.00	9'652.25
2035	Zuwendungen	9'652.25	5'487.00	9'652.25
204	Rückstellungen	122'934.40	122'934.40	57'796.10
2040	Laufende Rechnung	122'934.40	122'934.40	57'796.10
205	Transitorische Passiven	326'665.00	326'665.00	327'825.00
2050	Transitorische Passiven	326'665.00	326'665.00	327'825.00
21	HILFSKONTEN		3'115'131.35	
211	Hilfskonten		3'115'131.35	
2112	Hilfskonten LOHN		3'100'048.50	
2114	Hilfskonten DEBI		15'082.85	
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN		1'183'358.56	20'911'766.95
228	Verpflichtungen	21'776'701.51	1'183'358.56	20'911'766.95
2280	Verpflichtung an Spezialfinanzierungen	8'791'709.96	210'518.61	8'899'615.35
2282	Spezialfonds	426'938.25	4'239.95	422'698.30
2285	Vorfinanzierungen	12'558'053.30	968'600.00	11'589'453.30
23	EIGENKAPITAL	8'096'967.08		9'618'360.75
239	Eigenkapital	8'096'967.08		9'618'360.75
2390	Eigenkapital	8'096'967.08	1'521'393.67	9'618'360.75

ANTRAG UND VERFÜGUNG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat hat die per 31. Dezember 2017 abgeschlossene Verwaltungsrechnung verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Vom Jahresbericht 2017 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Nachtragskredite zu bewilligen.
3. Die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'521'393.67, die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von CHF 2'236'652.30 sowie die Bestandesrechnung seien zu genehmigen.
4. Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung sei als Einlage in das Eigenkapital zu verwenden.
5. Der Kontrollbericht der kantonalen Dienststelle Finanzaufsicht Gemeinden zur Rechnung des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:
«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2016 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 31. Juli 2017 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Verfügung

Die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung mit sämtlichen Belegen werden der externen Revisionsstelle (BDO AG, Luzern) zur Prüfung übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderats und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Root, 08. März 2018

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher, *Gemeindepräsident*
André Wespi, *Geschäftsführer*

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

an die Gemeindeversammlung der Gemeinde Root

Als externe Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Gemeinde Root bestehend aus Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 86 ff Gemeindegesezt (GG SRL 150) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 23 GG und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 27. März 2018

BDO AG

Pirmin Marbacher, *Leitender Revisor, Zugelassener Revisionsexperte*
ppa. Nathalie Bleiker, *Zugelassene Revisorin*

BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION

Bericht der Controlling-Kommission zum Jahresbericht 2017 und zur Jahresrechnung 2017 an den Gemeinderat und die Stimmberechtigten:

Als Controlling-Kommission haben wir den Jahresbericht und die Jahresrechnung – ohne die buchhalterische Richtigkeit – auf die Erreichung der festgesetzten Ziele beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem Auftrag gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung sowie dem Handbuch für Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Erfreulicherweise schliesst die Jahresrechnung positiver als ursprünglich budgetiert ab. Einerseits wurde die Ausgabendisziplin auch in diesem Jahr eingehalten und die Sparmassnahmen seitens des Kantons («KP 2017») haben sich nicht in dem Masse niedergeschlagen, wie diese in der Budgetphase beurteilt wurden. Andererseits konnten substantielle Steuermehreinnahmen verzeichnet werden. Auch unter Berücksichtigung von zukünftigen Unsicherheiten kann der Gemeinde eine gesunde finanzielle Basis attestiert werden.

Wir empfehlen, den vorliegenden Jahresbericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen sowie die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung, die Bestandesrechnung für das Jahr 2017 zu genehmigen.

Root, 12. April 2018

Controlling-Kommission Root

Der Präsident:
Jérôme Rüfenacht

Die Mitglieder:
Simon Amrein
David Inderkum
Othmar Rust
Beat Schwegler



TRAKTANDUM 3

NEUKONZEPTION FRIEDHOFANLAGE ROOT:

Ausgangslage

Seit mehr als einem Jahr befasst sich eine gemeinderätliche Arbeitsgruppe, mit Unterstützung von Fachpersonen der Tony Linder + Partner AG (Friedhofplaner), mit der Neukonzeption des Friedhofs.

Gründe für dieses Projekt gibt es mehrere: Einerseits stösst das Gemeinschaftsgrab an seine Grenzen und die Gehwege mit den Kieselsteinen sind für Gehhilfen nicht ideal. Andererseits bestehen freie Grabflächen auf dem Friedhof, welche wieder genutzt und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden sollen. Weiter haben in den letzten Jahren Erdbestattungen stark abgenommen. Bei Hinterbliebenen wächst der Wunsch nach einer privaten Grabstätte mit möglichst wenig Pflegeaufwand. Zudem stehen weitere kleinere Sanierungsmassnahmen an den Friedhofanlagen wie auch an der Mauer südwestlich der Kirche an.

Zusätzlich muss das aus dem Jahr 1971 bestehende Friedhof- und Bestattungsreglement angepasst werden.

3.1 BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BEWILLIGUNG EINES SONDERKREDITS VON CHF 880'000.00

Aus obgenannten Gründen hat die Arbeitsgruppe einen Projektvorschlag erarbeitet. Dieser beinhaltet die folgenden Sanierungsmassnahmen (siehe Übersichtsplan auf Seite 38):

- Umgestaltung Feld VII in einen Urnenhain (neue Grabart)
- Hauptweganlagen mit Natursteinplatten auslegen (blau)
- Zwischenweganlagen: Schottertränkung (gelb)
- Einbau einer Aschengruft in das bestehende Gemeinschaftsgrab
- Bereich für Kinder- und Engelsfriedhof
- Neue Mauer südwestlich der Kirche
- Teilweise bestehende Abfallplätze entfernen und Erstellung neuer Containerplätze
- Ergänzung Bepflanzungen
- Teilweise neue Geländer
- Zusätzliche Wasserstellen, Einbau einer automatischen Bewässerungsanlage
- Erweiterung der Beleuchtung

Projektierte Arbeiten

Der beantragte Sonderkredit basiert auf einem Kostenvoranschlag der Firma Tony Linder + Partner AG. Darin sind folgende Arbeiten vorgesehen:

Baumeisterarbeiten	CHF	490'000.00
Installationen, Einrichtungen, Weganlagen Aushub, Abbrüche, Transporte und Entsorgungen Kanalisation, Entwässerung Naturstein-Randabschlüsse der Hauptweganlagen Einbau Aschengruft, Einbau Urnenhain ohne Weganlagen		
Exhumationsarbeiten	CHF	28'000.00
Urnenumbettungen (Flächenexhumation) Einzelexhumationen, Umbettungen, Leitungsumlegungen		
Gärtnerarbeiten	CHF	70'000.00
Humusierungen, Bepflanzungen Rasenansaat, Hecken		
Bildhauerarbeiten	CHF	25'000.00
Verlegung Denkmal Kinderfriedhof Verlegung 10 Grabsteine ab Lager Friedhof Namensstele Gemeinschaftsgrab		
Ausstattungen	CHF	147'000.00
Sitzbank, Wasserstellen und Wasserleitungsnetz verlegen Sanitär- und Elektroarbeiten, Abfallstellen, Mulden- und Entsorgungen Bewässerungsanlage, Geländer, Metallbauarbeiten		
Architektenhonorar/Nebenkosten	CHF	82'000.00
Projektierung, Devisierung, Ausführungsplanung Planung, Bauleitung, Baukontrolle, Abrechnung		
Reserve	CHF	38'000.00
Beantragter Sonderkredit	CHF	880'000.00

In diesen Kosten sind die Nebenkosten und Honorare sowie die Mehrwertsteuer enthalten. Die Arbeiten werden je nach Witterung im Frühling 2019 ausgeführt. Der Einbau der Aschengruft ist bereits im Herbst 2018 geplant.

Projektplan befindet sich auf Seite 38

3.2 GENEHMIGUNG DES ÜBERARBEITETEN FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENTS

Das Friedhof- und Bestattungsreglement bedarf einer grundlegenden Anpassung. Auf den darauffolgenden Seiten ist das gesamte Reglement abgebildet. Zusammengefasst handelt es sich um die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Neue Regelung der Zuständigkeiten aufgrund der neuen Gemeindeorganisation
- Einbindung von Urnenbestattungen
- Neue Grabarten (Urnenhain und Aschengruft)
- Anpassung der Grabesruhen an die heutigen Bedürfnisse
- Generelle Ergänzungen wie Ordnung und Unterhalt, Haftung, Festlegung und Eingrenzung von Grabgestaltungsmöglichkeiten

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- dem Sonderkredit von CHF 880'000.00 für die Neukonzeption der Friedhofanlage zuzustimmen;
- dem überarbeiteten Friedhof- und Bestattungsreglement zuzustimmen.

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

SRR NR. 2.1.1.2

Gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 und Art. 16 der Gemeindeordnung der Gemeinde Root erlässt die Einwohnergemeinde Root folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	32
Art. 1 Geltungsbereich	32
Art. 2 Aufsicht und Verwaltung	32
Art. 3 Aufgaben Friedhofverwaltung, Bestattungswesen, Zivilstandsamt	32
Art. 4 Meldepflicht	32
II. BESTATTUNGEN	32
Art. 5 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung	32
Art. 6 Bestattungsart	32
Art. 7 Einsargung	33
Art. 8 Bestattungszeiten	33
Art. 9 Leichen- / Urnenüberführung	33
Art. 10 Mitwirkung kirchlicher Organe und anderer Glaubensrichtungen	33
Art. 11 Verbot der Grabesöffnung	33
Art. 12 Grabbesetzung	33
Art. 13 Würdige Bestattung	33
III. FRIEDHOF	33
Art. 14 Ordnung	33
Art. 15 Haftung	34
IV. GRABSTÄTTEN	34
Art. 16 Grabarten und Grabesruhe	34
Art. 17 Bestimmungen zu einzelnen Grabarten	34
a) Familiengräber	34
b) Urnenhain	34
c) Gemeinschaftsgrab (Aschengruft)	34
Art. 18 Grabreservierungen	34
Art. 19 Verträge	34
Art. 20 Grabeinfassung	35
V. GRABDENKMÄLER	35
Art. 21 Genehmigungspflicht	35
Art. 22 Richtlinien	35
Art. 23 Stellen der Grabdenkmäler	35
Art. 24 Arbeiten auf dem Friedhof	35
Art. 25 Räumung von Grabstätten	35
VI. BEPFLANZUNG UND GRABUNTERHALT	36
Art. 26 Grabschmuck und Bepflanzung	36
Art. 27 Grabunterhalt	36
Art. 28 Ordnung	36
Art. 29 Abfälle	36
Art. 30 Allgemeiner Unterhalt	36
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	36
Art. 31 Gebühren	36
Art. 32 Ausführungsbestimmungen, Zuständigkeit	36
Art. 33 Beschwerde	36
Art. 34 Übergangsbestimmungen	36
Art. 35 Inkrafttreten	37

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement findet Anwendung für das Einzugsgebiet der beteiligten Einwohnergemeinden Dierikon, Gisikon, Honau und Root. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Root.

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, unter Zuzug der Vertreter der örtlichen Kirchen, welche eine beratende Stimme haben. Die Friedhofverwaltung sowie die Aufgabe des Totengräbers werden von der Abteilungsleitung Geschäftsführung und Kanzleidienste ausgeübt. Sie kann die einzelnen Aufgaben auf andere Stellen delegieren.

² Der Gemeinderat regelt sämtliche Bestattungskosten und Gebühren in der Gebührenverordnung.

Art. 3 Aufgaben Friedhofverwaltung, Bestattungswesen, Zivilstandsamt

¹ Der Friedhofverwaltung obliegen die folgenden Aufgaben:

- Führung der Grabkontrolle
- Prüfung und Bewilligung der Gesuche für Grabdenkmäler
- Räumung der Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe und / oder Konzession / auf Gesuch
- Ordnungsgemässer Betrieb des Friedhofs
- Anweisungen für die Überführung
- Würdevolle Beisetzung

² Der Bereich Bestattungswesen steht unter Aufsicht der Friedhofverwaltung. Zuständig dafür ist die Leitung Kanzleidienste. Folgende Aufgaben obliegen dem Bestattungswesen:

- Beraten der Angehörigen bei der Grabwahl sowie orientieren über die Vorschriften aus dem Reglement, in Zusammenarbeit mit der Friedhofverwaltung
- Aufmerksam machen der Angehörigen auf die Kostenfolge
- Abschluss von Grabplatzverträgen
- Festsetzen des Bestattungstermins im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt sowie dem Werkdienst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestattungsfrist für Erdbestattungen
- Rechnungsstellung

³ Für die Bestattung trifft das Zivilstandsamt die erforderlichen Anordnungen, insbesondere:

- Ausstellen der Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligungen
- Anmeldung der Kremation bei der entsprechenden Stelle

Art. 4 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall und Leichenfund ist sofort, jedoch spätestens innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesorts zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden Arztes oder des beim Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

² Geburten eines toten Fötus von 500 g und mehr Geburtsgewicht oder einem Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

II. BESTATTUNGEN

Art. 5 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:

¹ Seitens des Zivilstandsamtes

- a) Bestattungsbewilligung ausstellen
- b) Erforderliche Meldungen an die Friedhofverwaltung besorgen
- c) Benachrichtigung des Zivilstandsamtes des Kremationsortes bei Kremation

² Seitens der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung.

Art. 6 Bestattungsart

¹ Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)

Die Leiche darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem Tod bestattet werden.

Ausnahmen können gemäss § 3 der kantonalen Verordnung durch den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin bei Vorliegen besonderer Umstände bewilligt oder angeordnet werden.

- b) Urnenbestattung (Kremation)

Findet vor der Kremation eine Aufbahrung statt, ist zwingend zu beachten, dass die Leiche spätestens 96 Stunden nach dem Tod ins Krematorium zu überführen ist.

² Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

³ Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, findet eine Urnenbestattung statt.

⁴ Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.

Art. 7 Einsargung

¹ Es ist ein Sarg aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu verwenden.

² Übersteigt die Abmessung des Sarges die übliche Grösse (ca. 2 m), so ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 8 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Dienstag bis Freitag statt. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen. Die Bestattungszeit wird durch die Friedhofverwaltung und dem zuständigen Pfarramt zusammen mit den Angehörigen festgesetzt.

Art. 9 Leichen- / Urnenüberführung

Der Sarg / die Urne wird vor der Bestattung in die Totenkapelle überführt. Besondere Verfügungen des zuständigen Organs bleiben vorbehalten.

Art. 10 Mitwirkung kirchlicher Organe und anderer Glaubensrichtungen

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache der zuständigen Stelle. Die Angehörigen haben sich möglichst bald mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

² Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Glaubensrichtung angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Verbindung aufzunehmen.

Art. 11 Verbot der Grabesöffnung

¹ Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

² Ausnahmen bedürfen:

- a) Der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof, usw.)
- b) Der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung

³ Die Friedhofverwaltung kann auf Gesuch hin ausnahmsweise Urnenumbettungen oder Urnenausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen.

Art. 12 Grabbesetzung

¹ Grundsätzlich darf in jedem Erdbestattungsfeld nur eine Leiche beigesetzt werden.

² Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen
- b) Urnen in bereits belegte Erdbestattungsgräber und Reihenumengräber. Die Grabesruhe der Erstbelegung (Erdbestattung bzw. Urnenbestattung) wird nicht verlängert
- c) Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen in einem neuen Grab beisetzen zu können

Art. 13 Würdige Bestattung

Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit und in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden.

III. FRIEDHOF

Art. 14 Ordnung

¹ Die Friedhofanlage verdient als letzte Ruhestätte der Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.

² Kinder und Jugendliche dürfen die Totenkapelle Root und den Friedhof ohne speziellen Auftrag nicht betreten oder dann nur in Begleitung von Erwachsenen.

³ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

⁴ Insbesondere sind untersagt:

- das Verursachen von Lärm und das Spielen
- das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- das Mitbringen und Laufenlassen von Tieren
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

Art. 15 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung oder Diebstahl abgelehnt.

IV. GRABSTÄTTEN**Art. 16 Grabarten und Grabesruhe**

¹ Folgende Grabarten stehen zur Verfügung und können gewählt werden:

- a) Erdbestattungen
 - Reihengrab 20 Jahre
 - Familiengrab 20 Jahre
 - Familiengräber mit einer Kreuzwegstation 20 Jahre
 - Familiengräber zwischen den Stationen-Denkmalen 20 Jahre
- b) Urnenbestattungen
 - Reihengrab 15 Jahre
 - Familiengrab 20 Jahre
 - Urnenhain 10 Jahre
- c) Gemeinschaftsgrab (Aschengruft) 10 Jahre
- d) Kindergrab 20 Jahre
- e) Engelsgrab 20 Jahre

² Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan. Für die genannten Grabarten werden im Friedhofplan entsprechende Felder festgelegt. Die Freihaltung einzelner Gräber für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Art. 17 Bestimmungen zu einzelnen Grabarten**a) Familiengräber**

- ¹ Für die Familiengräber ist ein Grabplatz zu erwerben. Die Dauer beträgt 20 Jahre.
- ² Bei einer zweiten Erd- oder Urnenbestattung muss die vereinbarte Dauer bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt beerdigten Person verlängert und die Grabplatzgebühr anteilmässig bezahlt werden.
- ³ Der Grabplatz für Familiengräber kann auf Gesuch hin und gegen Bezahlung der Grabplatzgebühr für eine weitere Vertragsdauer verlängert werden.
- ⁴ Ist nach 20 Jahren keine zusätzliche Bestattung erfolgt, erlischt der Grabvertrag automatisch.
- ⁵ Mit dem Grabplatzerwerb geht der Unterhalt des Familiengrabes an die Angehörigen über.

b) Urnenhain

- ¹ Es ist nach Absprache mit der Friedhofverwaltung eine freie Auswahl des Bestattungsortes innerhalb des Urnenhains möglich.
- ² Das Steinkissen und der Schriftzug werden von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Namensnennung besteht aus Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Kosten haben die Angehörigen zu tragen. Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre.
- ³ Für Bestattungen im Urnenhain sind zwingend Holzurnen zu verwenden.

c) Gemeinschaftsgrab (Aschengruft)

- ¹ Mit der Wahl, die Asche im Gemeinschaftsgrab beizusetzen, verzichten die Angehörigen bewusst auf eine persönliche Gedenkstätte.
- ² Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Diese Kosten haben die Angehörigen zu übernehmen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.

Art. 18 Grabreservierungen

Grabreservierungen sind nur für Familiengräber möglich.

Art. 19 Verträge

- ¹ Die Friedhofverwaltung hat über den Erwerb von Familiengräbern Kontrolle zu führen. Die Grabverträge der Familiengräber sind zweifach auszufertigen.
- ² Die Erträge dieser verpachteten Gräber fallen in die Kasse der Friedhofsverwaltung.
- ³ Wenn die Aufhebung oder wesentliche Veränderungen eines Friedhofteils angeordnet werden muss, hat die Gemeinde für die Familiengräber andere Plätze zur Verfügung zu stellen.

Art. 20 Grabeinfassung

Die Grabeinfassungen werden in einheitlicher Ausführung durch die Einwohnergemeinde Root geliefert und gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung platziert.

V. GRABDENKMÄLER**Art. 21 Genehmigungspflicht**

- ¹ Die Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet.
- ² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten für Grabdenkmäler ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch in zweifacher Ausführung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung inkl. Grundriss und Ansichten im Massstab 1:10 zu enthalten.
- ³ Zur Ergänzung der Vorlage können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder ein Modell einverlangt werden. Die Friedhofverwaltung kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. Die zuständige Stelle ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten oder genehmigten Zeichnungen entsprechen und ohne Bewilligung erstellt wurden, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.
- ⁴ Mindestens einmal im Jahr überprüft die Friedhofverwaltung bei den neu erstellten Grabmälern die Einhaltung der Vorschriften.

Art. 22 Richtlinien

- ¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.
- ² Folgende Masse sind vorgegeben:

Grabart	Maximale Höhe	Maximale Breite	Stärke
Reihengrab (Erdbestattung)	90 cm	50 cm	12 – 16 cm
Urnenreihengrab	70 cm	43 cm	12 – 14 cm
Kindergrab	53 cm	35 cm	10 – 12 cm
Familiengrab	100 cm	¾ der Feldbreite	

- Die aufgeführten Masse gelten inklusiv des über den Boden reichenden Teils des Sockels. Die maximalen Höhenmasse dürfen bei Familiengräbern nicht mehr als 20 cm, bei allen übrigen nicht mehr als 5 cm unterschritten werden.
- ³ Weihwassergefässe dürfen eine Höhe von 15 cm ab Grabniveau nicht überschreiten und sind dem Denkmal anzupassen sowie aus dem gleichen Material wie das Denkmal zu erstellen und zu bearbeiten.
- ⁴ Für Grabdenkmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze zugelassen. Die Verwendung unbearbeiteter Blöcke oder von Findlingen ist nicht gestattet.
- ⁵ Alle Flächen der Grabmäler aus Stein müssen handwerklich behauen und geschliffen sein. Ausgeschlossen sind alle Oberflächenbehandlungen, die Glanz oder störende Effekte erzeugen.
- ⁶ Auf einem Familiengrab darf nur ein Grabdenkmal errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine Liegeplatte zu verwenden.

Art. 23 Stellen der Grabdenkmäler

Alle Denkmäler sind gut und fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende oder verschobene Denkmäler sind durch die Eigentümer wieder aufrichten zu lassen. Um Senkungen zu vermeiden, muss ein solides Fundament erstellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Sämtliche Arbeiten sind vorgängig bei der Friedhofverwaltung anzumelden.

Art. 24 Arbeiten auf dem Friedhof

Zwei Werktage vor Ostern und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Sämtliche Friedhof- und Gartenarbeiten müssen zwei Arbeitstage vor den genannten Feiertagen erledigt sein und sind zwingend vorgängig bei der Friedhofverwaltung anzumelden.

Art. 25 Räumung von Grabstätten

- ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler und Pflanzen nach vorausgegangener Bekanntmachung der Frist im Publikationsorgan sowie persönlicher Anschrift wegzuschaffen.
- ² Nach Ablauf dieser Frist wird über die übrig gebliebenen Grabdenkmäler und Gegenstände verfügt, ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen ist nicht möglich.

VI. BEPFLANZUNG UND GRABUNTERHALT

Art. 26 Grabschmuck und Bepflanzung

¹ Die Grabfläche ist frei zur Bepflanzung mit standortgerechten Blumen und Gewächsen, welche den Charakter der Gesamtanlage nicht widersprechen. Einheimische Holzarten sind zu bevorzugen. Ausgewachsen darf die Bepflanzung die Höhe des entsprechenden Grabsteins und die Grabbreite nicht überschreiten. Auf den Grabfeldern dürfen keine Bäume und Gross-Sträucher gepflanzt werden. Zu meiden sind insbesondere:

- Alle buntlaubigen Fremdgehölze
- Alle Gehölze mit aussergewöhnlicher Wuchsform
- Neophyten (z. B. Cotoneaster, usw.)

² Bei sämtlichen Grabarten sind alle Gegenstände (Kränze, Blumenschmuck etc.), welche im Zusammenhang mit der Beisetzung platziert wurden, 6 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Gegenstände zu entfernen. Bei Platzmangel kann die Friedhofverwaltung die vorzeitige Entfernung unter Benachrichtigung der Angehörigen vornehmen.

³ Urnenhain: Die Bepflanzung und der Unterhalt erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Das Aufstellen von Blumenschmuck und Kerzen sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen gestattet. Persönliche Gegenstände dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofverwaltung entfernt unberechtigt abgestellte Gegenstände.

⁴ Gemeinschaftsgrab (Aschengruft): Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen durch die Angehörigen und das Aufstellen von jeglichen persönlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Unberechtigt abgestellte Gegenstände werden entfernt.

Art. 27 Grabunterhalt

¹ Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals (Erdbestattungsgräber, Urnenreihengrab, Urnenfamiliengrab, Kindergrab), die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.

² Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.

³ Wird der Unterhalt des Familiengrabes trotz Mahnung vernachlässigt, so veranlasst die Friedhofverwaltung denselben auf Rechnung der unterzeichneten Vertragspartei bzw. den Erben. Verweigern diese die Übernahme der Kosten, so kann der Gemeinderat den Grabvertrag ohne Entschädigung als erloschen und aufgehoben erklären. Vorbehalten bleibt die Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

⁴ Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Gegenstände, die nicht den Vorschriften entsprechen, zu entfernen.

Art. 28 Ordnung

Jeder Grabeigentümer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 29 Abfälle

Alle Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Abfall- und Grüngutbehälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen.

Art. 30 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofs beschränkt sich auf die Sauberhaltung des Friedhofs (Weganlagen, Bewässerungssystem, Abfallbehälter etc.) und geht zu Lasten der Einwohnergemeinden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Gebühren

Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren in der Gebührenverordnung zu diesem Reglement fest.

Art. 32 Ausführungsbestimmungen, Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement zu erlassen, sowie die Ansätze der Grabplatzgebühren und Bestattungskosten den veränderten, teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.

Art. 33 Beschwerde

Verfügungen der Friedhofverwaltung können durch Beschwerden an den Gemeinderat und solche des Gemeinderates an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt je 30 Tage.

Art. 34 Übergangsbestimmungen

¹ Die bisher erteilten Grabverträge laufen im Rahmen der seinerzeit abgeschlossenen Vereinbarungen weiter. Grabmale, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabruhe oder Grabvertragsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

² Die bisherigen Bestimmungen betreffend Grabruhe und Grabbepflanzungen bleiben in Kraft, bis die Grabruhe der bestehenden Gräber abgelaufen ist.

Art. 35 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Root vom 23. Mai 2018 per sofort in Kraft. Sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Neukonzeption (neue Grabarten) der Friedhofanlage treten mit Fertigstellung der Sanierungsarbeiten in Kraft. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen.

² Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen, das Friedhof- und Bestattungswesen betreffende Bestimmungen, gelten diejenigen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

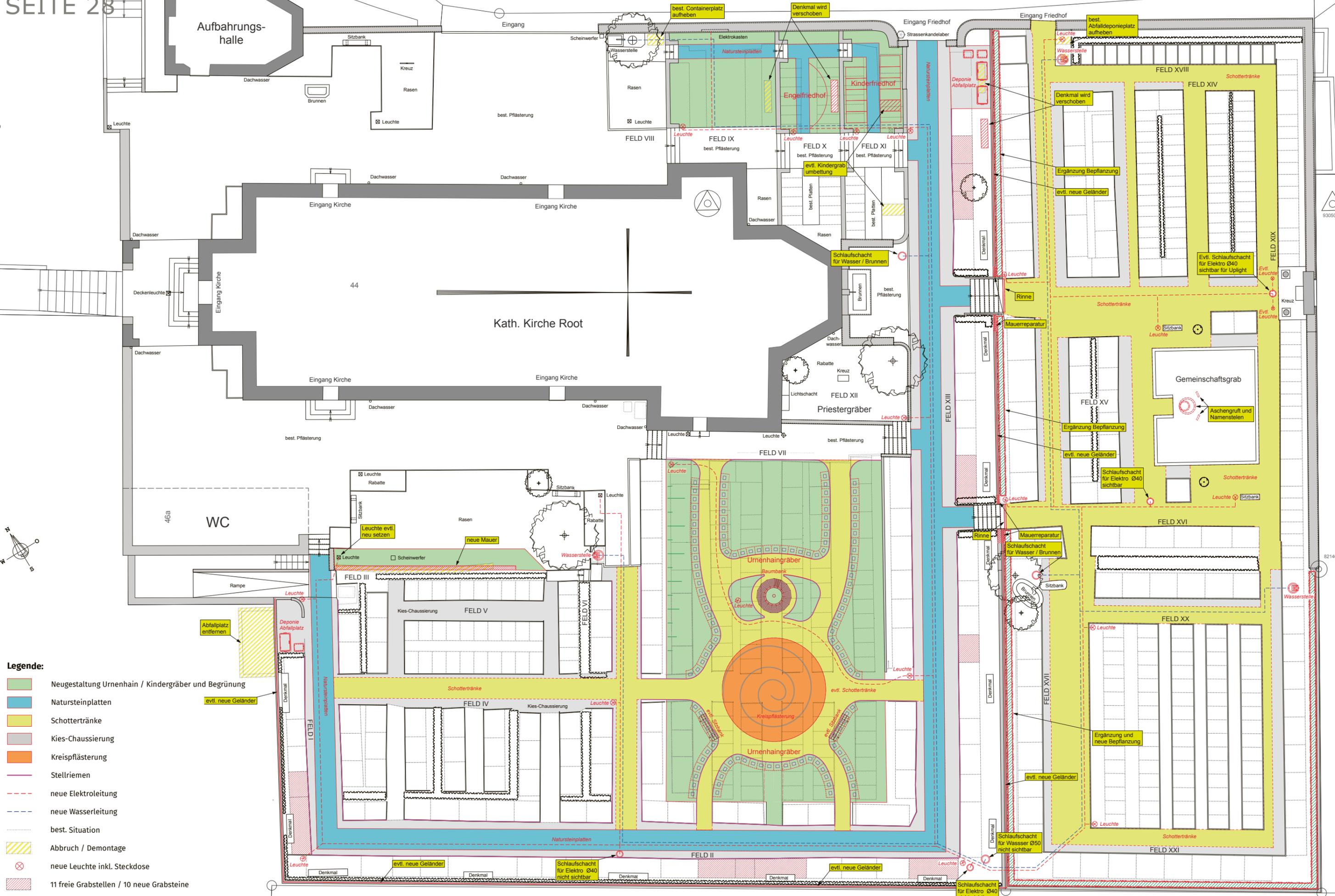
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Root am 23. Mai 2018

Root, 22. Februar 2018

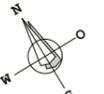
Gemeinderat Root

Der Gemeindepräsident:
Heinz Schumacher

Der Gemeindeschreiber:
André Wespi



- Legende:**
- Neugestaltung Urnengräber / Kindergräber und Begrünung
 - Natursteinplatten
 - Schottertränke
 - Kies-Chaussierung
 - Kreisplästerung
 - Stellriemen
 - neue Elektroleitung
 - neue Wasserleitung
 - best. Situation
 - Abbruch / Demontage
 - neue Leuchte inkl. Steckdose
 - 11 freie Grabstellen / 10 neue Grabsteine



15

93050831

82140108

82140167

82142772

